

Gemeinde Witterda

1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Witterda

(Beschluss – Nr.: 25 - 06 – 2020)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung, sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), in der jeweils gültigen Fassung und des § 33 der Friedhofssatzung der Gemeinde Witterda mit Ortsteil Friedrichsdorf Inkrafttreten am 01. Januar 2016 hat der Gemeinderat der Gemeinde Witterda mit Ortsteil Friedrichsdorf in der Sitzung vom 23. März 2026 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Witterda beschlossen:

Artikel 1

Der § 6 – Gebührenverzeichnis erhält folgende neue Fassung:

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsdauer 20 Jahre)

(1) Reihengräber

1.	Erdreihengrab	625,00
2.	Kindergrab	570,00
3.	Urnenreihengrab	505,00

(2) Wahlgräber

1.	Erdwahlgrab (je Stelle)	1000,00
2.	Urnenwahlgrab (bis 4 Urnen)	910,00

(3) Sondergrabstätten

1.	Urnengemeinschaftsanlage (mit Namenstafel)	850,00
	zzgl. der Kosten für die Bronzetafel	
2.	Urnengemeinschaftsanlage (anonym)	595,00

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für Kinder- und Wahlgräber ist möglich. Die Verlängerungsgebühr bemisst sich anteilig zur Grabnutzungsgebühr.

2. Bestattungsgebühren

1.	Erdbestattung (Leiche ab dem 5. Lebensjahr)	985,00
2.	Erdbestattung (Leiche unter 5 Jahren)	725,00

3. Benutzungsgebühren

1.	Benutzung der Leichenhalle	50,00
----	----------------------------	-------

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Witterda tritt am 10. Januar 2026 in Kraft.

ausgefertigt am 9. April 2026

René Heinemann
Bürgermeister